

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Hallertau Sitz Mainburg.

Der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau erlässt aufgrund des § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- €.

(3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen.

a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet eine Pauschale in Höhe von 20,-- € festgesetzt.

b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,-- € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr hinaus oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Verbandsversammlung die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer.

§2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,15 € je Anschlussnehmer (Hausanschluss) plus 100,-- € mtl. Pauschale für Reisekosten (für Fahrten innerhalb des Zweckverbandsgebietes) und Telefonauslagen. Die

Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. Januar auf den neuen Stand der Anschlussnehmer aktualisiert. Zuzüglich erhält der Verbandsvorsitzende eine Jahressonderzahlung i. H. v. 80% der monatlichen Entschädigung.

(2) Für die Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BavRKG gewährt wird.

§3

Entschädigung der Stellvertreter

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,-- € brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Jahressonderzahlung i. H. v. 80% der monatlichen Entschädigung.

2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß §2 Abs. 2.

§4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € bei einer Dauer bis zu 2 Stunden; nach 2 Stunden 20,-- € für jede angefangene Stunde.

§5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 01. eines Monats zu zahlen.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Mainburg, den 19.06.2026

Verbandsvorsitzender

Krumbucher